

DITIB – Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion

Schriftliche Stellungnahme über den Entwurf eines Gesetzes zu Umsetzung europäischer Antidiskriminierungsrichtlinien:

Das beabsichtigte Gesetz soll den Schutz vor Diskriminierungen im Sinne des Artikel 3 des Grundgesetzes verbessern. Wir begrüßen grundsätzlich dem Gesetzesentwurf und halten es nur in § 319 a BGB-Entwurf für verbesserungswürdig und sehen im übrigen auch ein Handlungsbedarf im öffentlichen Recht.

Wir sind der Auffassung, dass keine Lücken im Schutz vor Diskriminierung geben darf und würden begrüßen, wenn auch die Religion oder Weltanschauung in den Diskriminierungsverbotskatalog des § 319a BGB aufgenommen wird. In einzelnen Situationen des privaten Schuldrechts ist es nicht ausgeschlossen, dass es zu ungerechtfertigten Benachteiligungen auf Grund der konfessionellen Zugehörigkeit kommen kann. Schon die Kopftuchdebatte zeigt, wie wichtig und richtig es ist, aufgrund der religiösen Überzeugung und die damit verbundene Religionsausübung nicht zu Benachteiligungen, auch im Privatrecht kommen darf, was die EU-Richtlinie bezweckt. Viele Fälle werden sich nach unserer Einschätzung dem gesetzlichen Verbot entziehen, weil sicherlich sachlich rechtfertigende Gründe für das Handeln einer Privatperson gegeben sein könnten.

Beispielsweise kann sich etwa derjenige, der seine Vertragspartner nach deren Religion auswählt, in vielen Fällen selbst auf den verfassungsrechtlichen Schutz der Religion berufen.

Die Erfahrung zeigt aber, dass nicht die eigene religiöse Überzeugung des anderen Vertragspartners für seine diskriminierende Handlung ausschlaggebend ist, sondern vielmehr die nach außen getragene und erkennbare Auftreten einer Religionsgruppe und das offene Bekenntnis einer Person zu dieser Religionsgruppe. Daher darf mögliche Diskriminierungsmotiv „Religionszugehörigkeit“ nicht vornherein schutzlos gestellt werden. Schließlich gilt es mit dem Gesetz auch die rechtliche Integration der Migranten zu erreichen.

Antidiskriminierungsstelle des Bundes und der Beirat

Beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ist vorgesehen ein Antidiskriminierungsstelle des Bundes zu errichten, was wir ebenfalls begrüßen. Wir wünschen uns eine enge Zusammenarbeit dieser Stelle mit dem Bundesbeauftragten für Migration der Bundesregierung. Die Erfahrung zeigt aber, dass die benachteiligten Personen sich unmittelbar an ihre Organisationen selbst wenden und eine Abhilfe erwarten. Aus diesem Grunde sehen wir die Errichtung eines Beirats für die Antidiskriminierungsstelle des Bundes als zwingend erforderlich und notwendig an. Wir sind der Auffassung, dass die Beiratsmitglieder – wie der Entwurf auch dies vorsieht – aus Vertretern der gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen, die sich den Schutz vor Diskriminierungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zum Ziel gesetzt haben, zusammensetzt und zwar mehrheitlich.

Unseres Erachtens sollte der Beirat neben den aufgeführten Beratungsaufgaben, auch eine Schlichtungsfunktion haben, wobei weitere Beiräte in den Ländern sowie Kommunen gebildet werden sollten.

Erwartung im öffentlichen Recht

Wenn natürlich Vertreter der muslimischen Organisationen gefragt werden über rechtliche Benachteiligungen zu berichten, gibt es eine Fülle von Vorschriften, die bewusst die Ungleichbehandlung der vorhandenen Religionen in diesem Lande vorsehen. Nun hat der Gesetzgeber – zwar die EU-Richtlinie erweiternd – nur Änderungen im Privat- und Arbeitsrecht vorgesehen, jedoch bleibt das öffentliche Recht unangetastet. Auch wenn Art.3 GG den einzelnen Institutionen des Staates eine Diskriminierung wegen der Religion oder Weltanschauung verbietet, ist es allgemein bekannt, dass eine Gleichstellung aller Religionen in der Bundesrepublik immer noch nicht erreicht worden ist. Folgende Änderungen bzw. Anregungen im öffentlichen Recht sollten unseres Erachtens ebenfalls im ADG (Antidiskriminierungsgesetz) aufgenommen werden:

- Ein allgemeines Benachteiligungsverbot,
- die Verpflichtung der Träger öffentlicher Belange, die Erreichung des Ziels des Gesetzes aktiv zu fördern und ein allgemeines Verbot, Menschen wegen Ihrer Religionszugehörigkeit zu benachteiligen.
- die Berücksichtigung der besonderen Belange der religiösen Minderheiten,
- Zielvereinbarungen zwischen Verbänden der noch nicht als Körperschaft öffentlichen Rechts anerkannten religiösen Vereinigungen und des Bundes und der einzelnen Länder sowie der kommunalen Körperschaften andererseits zur Erreichung der Durchsetzung des Benachteiligungsverbots,
- ein Klagerecht für Interessenverbände der einzelnen Religionen,
- Gleichstellung im Bereich Planung und Bau von religiösen Stätten,
- Berücksichtigung der besonderen religiösen Belange der Menschen bei der Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken, Zeugnissen und Ausweisen,
- eine Berichtspflicht der Bundes- und Landesregierungen über Erfahrungen

Im Einzelnen:

- [Islamischer Religionsunterricht](#)
- [Schülerinnen & Kopftuch](#)
- [Das Tragen des Kopftuches in der Schule](#)
- [Sport-/Schwimmunterricht](#)
- [Das Kopftuch im Angestelltenstatus](#)

- [Fotos in Ausweispapieren](#)
- [Bestattungswesen](#)
- [Namensgebung & Namensänderung](#)
- Seelsorge in öffentlichen Einrichtungen
- [Gebet & Moscheebau](#)
- [Befreiung an Feiertagen](#)
- [Moscheebau](#)
- [Der Gebetsruf](#)
- [Einreise religiösen Personals](#)

Beispielhafte spezielle Fälle zur Verdeutlichung des Anliegens:

Bei der Wohnungssuche ist es weiterhin ein Grund für mehrere Hauseigentümer, ihre Mietwohnungen an Mieterinnen und Miet nicht zu vermieten, wenn die Wohnungssuchende Türken oder/und Muslime sind. Wenn es sich noch dazu dabei um praktizierende muslimische Familien geht, mit Mutter und Tochter, die Kopftuch tragen, erfahren sie noch mehr Ablehnung bis Diskriminierung. Das müsste nun gesetzlich unterbinden werden.

- 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. EG Nr. L 305 S. 16) und
 - 2002/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 zur Änderung der Richtlinie 76/207/EWG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männer und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen (ABl. EG Nr. L 269 S. 15)
1. Gesetzlich zu beheben wäre eine Ungleichbehandlung von Türken ohne deutsche Staatsangehörigkeit mit zulässiger Aufenthaltsgenehmigung bzw. -berechtigung, neuerdings Niederlassungserlaubnis, bei der Arbeitsplatzsuche und -verteilung, in dem man den Arbeitsplatz erst einem Deutschen, danach einem EU-Bürger und erst an dritter Reihenfolge einem Türken vergibt. Es kommen solche ungleiche Behandlungen selbst bei den Bürgern türkischer Herkunft nicht selten vor, obwohl sie Besitzer deutscher Staatsangehörigkeit sind.
 2. Muslimische Frauen, die eindeutig aus ihrer religiösen Überzeugung und Tradition heraus Kopftuch tragen werden mittlerweile selbst im Sektor der Sauberkeitsarbeit in Krankenhäusern, Universitäten und Schulen, d.h. in öffentlichen aber selten in privaten Gebäudes werden aufgefordert ihr Kopftuch abzulegen, wenn sie dort

arbeiten möchten. Abgesehen davon erfahren diese Frauen, selten auch Männer mit Bart und traditionell orientalischer Tracht oder Kleidungsstücken ebenfalls ungleiche Behandlung bis Diskriminierung.

3. Gleiche bis ähnliche ungleiche Behandlung erfahren junge muslimische Frauen mit Kopftücher aber auch ohne Kopftücher, und junge Männer, weil sie alle einfach türkischen Ursprungs sind. Es muss gesetzlich dafür Sorge getragen werden, dass die neue Gesetze hinsichtlich der Verteilung der Arbeits-, Ausbildungs- u. Studienplätzen an die neue Entwicklungen in BRD angepasst werden und dass die Arbeits-, Arbeitsplatz- u. Studienplatzsuchende gleichbehandelt werden.
4. Es muss gewährleistet werden, dass die Kinder der dritten und vierten Generation aus den Familien mit Migrationshintergrund auf diese Situation nach der Schule in der Schule in ausreichendem Masse vorbereitet werden, was das Erlernen der deutschen Sprache ausreichend und was die Vorbereitung auf die neue Situationen bzw. Entwicklungen auf dem Bereich der Arbeits- und Ausbildungsplätze angeht.
5. Bei den Berichterstattungen über Islam und Muslime sollte jeder Missbrauch der Pressefreiheit und die Diskriminierung fördernde und verstärkende Art vom Journalismus gesetzlich verboten werden. Denn allein wenn vor allem in den öffentlich rechtlichen Massenmedien solche Diskriminierungen geduldet werden, wird das von der Masse als eine Legitimation von Diskriminierung verstanden. Desinformation und Missbrauch der Pressefreiheit verhindern die Selbstverständlichwerdung des Daseins multireligiöser, multiethnischer und multikultureller Vielfalt von Menschen mit diversen Eigenschaften in BRD.
6. Das Anliegen der Pflege der Muttersprache
7. Vertretung der Muslime in Rundfunk- u. Fernsehanstalten